

Pro Senectute Schweiz  
Lavaterstrasse 60 · Postfach · 8027 Zürich

---

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Bundesamt für Justiz  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Zürich, 26. September 2022

Direktion · Alain Huber  
Telefon +41 44 283 89 95 · E-Mail [alain.huber@prosenectute.ch](mailto:alain.huber@prosenectute.ch)

### **Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Sanierungsverfahren für natürliche Personen) – Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die kantonalen und interkantonalen Pro Senectute Organisationen bieten in der Schweiz flächendeckend kostenlose Sozialberatungen für alle Seniorinnen und Senioren und für deren Bezugspersonen an. Im Rahmen dieser Beratungen spielen Fragen der Finanzen und auch allfällige Schulden der Seniorinnen und Senioren eine wichtige Rolle.

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu der «Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Sanierungsverfahren für natürliche Personen)» Stellung zu nehmen.

#### **Grundsätzliche Überlegungen**

Im Gegensatz zu den meisten anderen Ländern mit einem vergleichbaren Rechtssystem kennt die Schweiz noch keine Möglichkeit für Privatpersonen mit hohen Schulden und ungünstiger Rückzahlungsperspektive, sich finanziell nachhaltig zu sanieren. Unter den gegenwärtigen Schuld- und Konkursregelungen haben privat Verschuldete häufig keine realistische Chance, je wieder aus den Schulden zu kommen. Diese Tatsache ist mit einer Reihe unerwünschter Konsequenzen, sowohl für die Betroffenen selbst als auch für die öffentliche Hand und die Gesellschaft verbunden. Die fehlende Perspektive einer Schuldenbefreiung und die häufig daraus resultierende Prekarität haben nicht selten auch negative gesundheitliche Auswirkungen auf die Schuldnerinnen und Schuldner. Es besteht ausserdem aus Schuldnersicht oft kein Anreiz, ein höheres Einkommen zu erzielen, was negative Effekte auf die Wirtschaft und schliesslich auch auf die Steuereinnahmen hat. Jahrelange Privatverschuldung ohne die Möglichkeit einer echten, nachhaltigen Schuldensanierung kann zudem mit einer Sozialhilfeabhängigkeit verbunden sein, aus welcher eine Ablösung für die Betroffenen nur äusserst schwer zu bewerkstelligen ist und welche die öffentlichen Finanzen belastet. So lässt sich mit den aktuell geltenden Regelungen sagen, dass wer sich in jüngeren Jahren verschuldet, im Alter häufig nur ein geringes Altersvermögen bilden kann oder sogar vor einem grösseren Schuldenberg steht. Entsprechend begrüsst Pro Senectute insbesondere das vorgeschlagene neue Sanierungsverfahren, an dessen Ende eine Restschuldbefreiung vorgesehen ist.

## **Neues Sanierungsverfahren Art. 337–350a VE-SchKG**

Mit der Schaffung eines geregelten Entschuldungsverfahrens für Privatpersonen schliesst die Schweiz eine Lücke und passt die Rechtslage den übrigen europäischen Ländern an, welche alle bereits eine Restschuldbefreiung kennen.

Das neu angedachte Sanierungsverfahren mit Restschuldbefreiung ist für Schuldnerinnen und Schuldner vorgesehen, welche über eine tiefe bis gar keine Sanierungsquote verfügen. In diesen Fällen sind die Chancen auf eine Schuldentilgung verschwindend gering bis inexistent. Dies trifft unter anderem auch auf ältere Schuldnerinnen und Schuldner zu, welche in der Regel keine Möglichkeit haben, zu neuem Einkommen oder Vermögen zu kommen, um ihre Schulden zu tilgen. Das Sanierungsverfahren ist ausdrücklich für alle natürlichen Personen offen und somit auch für Personen ohne realistische Rückzahlungsmöglichkeiten, wovon insbesondere auch ältere Verschuldete profitieren können. Pro Senectute begrüsst daher die vorgeschlagenen Anpassungen ausdrücklich.

## **Wirkungen Abschöpfung Art. 339**

In der Abschöpfungsphase zieht das Betreibungsamt auf der Grundlage von Art 93 abzüglich der laufenden Steuern alles pfändbare Vermögen und Einkommen der Schuldnerin oder des Schuldners ein. Das betriebsrechtliche Existenzminimum richtet sich dabei nach dem Ermessen des Betreibungsamtes auf der Basis tatsächlicher Gegebenheiten. Das Budget muss bei Veränderungen der Lebensumstände während der Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens angepasst werden können. Insbesondere für die Gesundheitskosten und andere unvorhersehbare Ausgaben muss eine Anpassungsmöglichkeit vorgesehen werden. Gerade im Alter können solche Ereignisse zu substantiellen Veränderungen auch finanzieller Art führen. Besonders zu erwähnen sind hier Betreuungskosten, welche nicht über das KVG abgerechnet werden können.

## **Verfahrensdauer Art. 346 Abs. 4**

Für die Abschöpfung ist im Vorentwurf eine vierjährige Dauer vorgesehen. Die Mehrheit der Experten der Kommission des Bundesamtes für Justiz kommen hingegen einhellig zum Schluss, dass drei Jahre eine zweckmässige Dauer sind, damit Schuldnerinnen und Schuldner das Verfahren erfolgreich durchlaufen. Dies entspricht auch der langjährigen Praxiserfahrung der professionellen Schuldenberatungen sowie den Entwicklungen im Ausland. Es gilt dabei zu beachten, dass die verschuldeten Personen bereits vorgängig mehrheitlich über Jahre mit einer Lohnpfändung und somit am Existenzminimum gelebt haben. Auch bei der Vergabe eines Konsumkredits müssen Kreditgebende bei der Prüfung der Kreditfähigkeit von einer Amortisationszeit von drei Jahren ausgehen (Art. 28 Abs. 4 KKG). Bei einer längeren Amortisationsdauer geht man davon aus, dass dies zur Überschuldung führen kann. Pro Senectute unterstützt daher eine Begrenzung des Abschöpfungsverfahrens auf drei statt vier Jahre.

## **Art. 347 Abs. 1 (Bemühungen zur Erzielung von Erträgen und Einkünften) und Art. 349 Abs. 3 Bst. b (Schluss des Sanierungsverfahrens)**

Gemäss Art. 347 Abs. 1 muss sich der Schuldner während des Sanierungsverfahrens um die Erzielung von Erträgen und Einkünften bemühen und darüber Bericht erstatten. Damit ein Konkursgericht das Sanierungsverfahren für geschlossen und eine Restschuldbefreiung aussprechen kann, müssen gemäss Art. 349 Abs. 3 vier Bedingungen zutreffen. Gemäss Art. 349 Abs. 3 Bst. b müssen «die Bemühungen des Schuldners zur Erzielung von Erträgen und Einkünften nicht offensichtlich ungenügend» gewesen sein. Sinngemäss kann somit ein Sanierungsverfahren nur für geschlossen und eine Restschuldbefreiung ausgesprochen werden, wenn sich der Schuldner bzw. die Schuldnerin um Erträge und Einkünfte, d.h. eine Erwerbsarbeit,

bemüht hat. Im Falle einer Pensionierung der Person ist ein solche Bemühung bzw. deren Nachweis nicht möglich. Entsprechend beantragt Pro Senectute, Art. 347 Abs. 1 und Art. 349 Abs. 3 Bst. b um folgende Ausnahmeregelung zu ergänzen: «Ausgenommen sind Schuldner, welche eine ordentliche Rente gemäss Art. 21 Abs. 1 AHVG beziehen.».

### Sozialarbeiterische Begleitung

Um die Chancen für eine erfolgreiche Entschuldung zu verbessern, sollte eine sozialarbeiterische Begleitung für die Schuldnerinnen und Schuldner während des Verfahrens zur Verfügung stehen. Dadurch erhalten die Schuldnerinnen und Schuldner bei Bedarf die notwendige Unterstützung durch Fachpersonen. Gerade bei älteren Menschen stellen wir fest, dass es mit zunehmendem Alter zur Überforderung bei administrativen Arbeiten kommen kann. Als weitere Begründung ist anzuführen, dass es für ältere Menschen mit Schulden praktisch unmöglich ist, eine neue Wohnung zu erhalten. Als «unerwünschte Konsequenz» kommt es dann zu verfrühten Heimeintritten, welche die öffentliche Hand via Ergänzungsleistungen zusätzlich belasten oder die Personen verbleiben in zu teuren Wohnungen, was die Schuldensanierung zusätzlich erschwert. Eine begleitete Schuldensanierung würde ältere Menschen unterstützen, in Würde und Selbstständigkeit in ihrem Umfeld weiterhin wohnen zu dürfen.

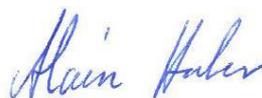
Auch der Bundesrat anerkennt die Bedeutung einer professionellen Begleitung der Schuldnerinnen und Schuldner während des Sanierungsverfahrens. Dennoch verzichtet er darauf, eine entsprechende bundesgesetzliche Grundlage im revidierten SchKG zu schaffen und überantwortet dies den Kantonen. Um die Nachhaltigkeit und Erfolgsperspektiven eines Sanierungsverfahrens mit Restschuldbefreiung zu erhöhen und insbesondere einer Neuverschuldung bereits *während* des Verfahrens vorzubeugen, ist es aus der Sicht von Pro Senectute zweckmässig, die sozialarbeiterische Begleitung verbindlich im SchKG zu verankern – so wie man dies bereits im Opferhilfegesetz oder im Familienrecht kennt.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der Überarbeitung des Entwurfs sowie des erläuterten Berichts danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse  
Pro Senectute Schweiz



Eveline Widmer-Schlumpf  
Präsidentin des Stiftungsrates



Alain Huber  
Direktor